

in Streitfällen dem Richter das Mittel an die Hand gebe, das Recht zu finden.

Herr Justus Raumann: Zu der Berichtigung des Herrn Vorsitzenden habe er zu bemerken, daß er wohl nicht recht verstanden worden sei, oder daß er sich vielleicht nicht deutlich genug ausgedrückt habe. Der Börsenvereins-Vorstand habe sich sachverständige Rechtsgutachten erbeten und diese dem Vereinsausschuß als Material zu seiner Arbeit übergeben lassen. Daß der Ausschuß einem förmlichen Beschlusse des Vorstandes gefolgt sei, habe er nicht sagen wollen.

Mit der Forderung der unterschriftlichen Anerkennung durch die dem Börsenvereine nicht angehörenden Firmen sei nicht gemeint, daß man diese Firmen zwingen wolle, sich der Verkehrsordnung anzubequemen. Aber der Verleger müsse, wie jeder Geschäftsmann, vorsichtig sein, und werde doch lieber mit solchen Firmen verkehren, die in Bezug auf die Ordnung des geschäftlichen Verkehrs eine bestimmte Verbindlichkeit übernommen hätten. Wie könne er in dieser Beziehung sicher gehen, wenn das buchhändlerische Adreßbuch ihm über diesen Punkt keinen Anhalt gebe? Das Adreßbuch kennzeichne zwar die Börsenvereins-Mitgliedschaft der Firmen-Inhaber, aber das scheine ihm für die praktischen Zwecke des Geschäfts weniger wichtig. In Anbetracht der vielen Firmen, die dem Börsenvereine nicht angehören, sei es gewiß für den Verleger von größerem Werte, durch ein entsprechendes Kennzeichen im Adreßbuch darüber aufgeklärt zu werden, von welchen Firmen eine ausdrückliche Erklärung über die Annahme der Verkehrsordnung vorliege. Redner sehe die Verkehrsordnung nicht als einen integrierenden Teil des Börsenvereinsstatuts an, da sie ja möglichst für den ganzen Buchhandel gelten solle, also auch für die Nichtmitglieder. Thatsache aber sei, daß der größere Teil der im Adreßbuch aufgeführten Firmen dem Börsenvereine nicht angehöre.

Herr Dr. Kirchhoff: Er sei mit den Ausführungen des Herrn Dr. von Hase und des Herrn Vorsitzenden bezüglich der Bedenklichkeit einer unterschriftlichen Anerkennung einverstanden und wolle nur bemerken, daß, wenn nach dem Antrage des ersteren die sieben letzten Zeilen des zweiten Absatzes von § 2 fallen sollten, dann auch die unmittelbar vorhergehenden Worte:

»sowie der letzteren untereinander«

folgerichtig gestrichen werden müßten; denn wenn man auf den Beschluß verzichte, die Nichtmitglieder den Mitgliedern gegenüber zu verpflichten, könne man um so weniger den Anspruch erheben, dem Geschäftsgange der ersteren in ihren die Mitglieder gar nicht berührenden Beziehungen Vorschriften zu machen.

Herr Otto Harrassowitz: Die der förmlichen Anerkennungs-forderung gegenüber erhobenen Bedenken ließen sich ganz einfach dadurch beseitigen, daß in dem Fragebogen, den die Redaktion des Adreßbuches alljährlich versende, um die notwendigen Angaben für den neuen Jahrgang zu erhalten, eine Rubrik mit der Frage eingeschaltet werde, ob der Betreffende sich der Verkehrsordnung unterwerfe.

Herr Justus Raumann: Er zweifle nicht, daß diese Maßregel nebenbei auch ganz zweckmäßig sei, doch werde sie nicht genügen zumal das Adreßbuch alljährlich nur einmal erscheine. Die Absicht des Entwurfes sei, daß in der Geschäftsstelle des Börsenvereins eine Registratur für diesen bestimmten Zweck geführt werde. Dabei denke er sich den Börsenvereinsvorstand keineswegs als eine Art offizieller Behörde gegenüber Nichtmitgliedern, sondern eben nur als diejenige geeignetste Stelle, welche die Unterschriften entgegennehme, sammle, aufbewahre und veröffentliche.

Vorsitzender Herr Dr. Eduard Brochhaus: Der Vorschlag des Herrn Dr. Kirchhoff, betreffend Wegfall der Worte »sowie der letzteren untereinander« empfehle sich für diejenigen, welche den Antrag des Herrn Dr. von Hase unterstützen wollten, da diese Streichung als logische Schlussfolgerung sich von selbst ergebe.

Er wolle ferner noch darauf aufmerksam machen, daß, soviel er persönlich gehört habe, manche eine Vertagung der Beratung

über die Verkehrsordnung wünschten. Er bitte dringend, einem solchen Wunsche nicht zuzustimmen.

Herr Avianus-Bennewitz: Er halte die Schaffung einer buchhändlerischen Verkehrsordnung für eine große Errungenschaft und könne von seinem Standpunkte als nicht gelernter Buchhändler dem Buchhandel nur empfehlen, sie anzunehmen.

Der Herr Vorsitzende fragte nunmehr, ob zu den einzelnen Paragraphen Anträge in der Hauptversammlung des Börsenvereins beabsichtigt würden.

Zu § 1 wurde nichts erinnert.

Zu § 2 nahm das Wort

Herr Otto Nauhardt: Er bitte den von Herrn Dr. von Hase vorgeschlagenen Zusatz in der ersten Zeile hinter dem Worte »Verkehrsordnung«

»welche auf Grund der bestehenden Rechtsbräuche und der Vereinbarungen der deutschen Buchhändler vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler festgestellt sind,«

nicht zu genehmigen, da der dem Buchhandel Fernerstehende, namentlich der Richter durch diese Fassung zu der Ansicht verleitet werden könnte, daß alles dasjenige, was nicht ausdrücklich von der Verkehrsordnung festgestellt sei, nicht Rechtsbrauch sei. Dies sei im Hinblick auf die Entwicklung neuer Verkehrsformen und neuer Bräuche bedenklich.

Herr Albert Brochhaus: Zu der vorgeschlagenen Weglassung der letzten sieben oder acht Zeilen des Absatzes 2 von § 2 müsse er bemerken, daß die Fassung dieses Wortlautes sich auf zwei hierzu erbetene Rechtsgutachten stütze. Lasse man diesen letzten Teil des Absatzes 2, welcher von den Nichtmitgliedern eine unterschriftliche Anerkennung der Verkehrsordnung fordere, weg, so würde es ungesetzlich sein, den ersten Teil dieses Absatzes in der Form des Entwurfes beizubehalten, da dieser auch vom Verkehr mit Nichtmitgliedern handle. Nun könne man einwenden, es sei bisher angenommen worden, daß alles, was für Börsenvereins-Mitglieder in bezug auf den geschäftlichen Verkehr maßgebend sei, in gleicher Weise auch Nichtmitglieder binde. Demgegenüber ständen aber auch gerichtliche Entscheidungen, die aussprächen, daß für außerhalb des Börsenvereins Stehende eine solche Verpflichtung nicht anerkannt werden könne. In dieser Erwägung habe sich der Vereins-Ausschuß, gestützt auf die eingeholten Rechtsgutachten, entschlossen, die Anerkennung der Verkehrsordnung mit Nichtmitgliedern durch Vertrag zu vereinbaren.

Herr Dr. von Hase: Er sei auch der Meinung, daß über den Kreis der Mitglieder hinaus der Börsenverein keine Beschlüsse mit Anspruch auf Geltung fassen könne. Allein eine viel ältere und zwingendere Sache als jeder solcher Beschluß sei der Rechtsbrauch, und auch für Nichtmitglieder habe neben den Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches dieser Rechtsbrauch bisher seine Geltung gehabt. Deshalb müsse er betonen, es sei durchaus wesentlich, auch auszusprechen, daß die Verkehrsordnung sich auf die alten Rechtsbräuche des Buchhandels stütze, und daß man sich den Nichtmitgliedern gegenüber nicht auf den Vertrag beschränke. Auch der Richter müsse darüber aufgeklärt werden, daß es im Buchhandel Rechtsbräuche gebe.

Bei der Abstimmung zeigte sich eine Minderheit zur Unterstützung dieses Zusatzes bereit.

Die Abstimmung über den Antrag, den letzten Teil des Absatzes 2 (§ 2) von den Worten »sowie der letzteren untereinander« an, wegzulassen, ergab die Unterstützung einer stärkeren Minderheit.

§§ 3—19 wurde nichts bemerkt.

Zu § 20 sprach

Herr Otto Nauhardt: Für die auf dem Kommissionsplatz abhanden gekommenen Beschlüsse scheine ihm der Begriff der Haftbarkeit des Kommissionärs nicht präzise genug ausgedrückt. Er schlage folgende Fassung vor:

»Der Kommissionär ist zum Schadenersatz verpflichtet für die auf dem Kommissionsplatz durch sein Verschulden abhanden gekommenen Rechnungspakete (Beschlüsse).«